

Der Psychiatrie-Ombudsman / -mensch

Die AL hat als fernes Ziel die Abschaffung all der Institutionen ins Auge gefaßt, welche wie die Psychiatrie Gewalt über Menschen ausüben.

Als einen ersten Schritt in diese Richtung gilt es, den Mißbrauch psychiatrischer Macht gerade gegenüber besonders verletzlichen Menschen wirksam kontrollierbar zu machen.

Ein in Schweden seit beinahe zweihundert Jahren bewährtes Kontrollsysteem ist der »Ombudsman« (»man« ist wie in der englischen Sprache in der Bedeutung von Mensch gebraucht!). Die besondere Wirksamkeit eines solchen Ombudsmenschen liegt in dessen Möglichkeit, völlig unabhängig überall dort nach dem Rechten zu sehen, wo er Grundrechte des Menschen von Behörden oder mächtigen Institutionen bedroht sieht. Er kann tätig werden, wenn er von Bürgern zu Hilfe geholt wird, aber auch eigeninitiativ einschreiten.

Was spricht in Berlin für die Einrichtung eines Ombudsmans? Einmal die bittere Erkenntnis, daß der Psychiatrie-Bereich sich bis heute weithin einer wirksamen öffentlichen Kontrolle entzogen hat, ein Mißbrauch, ja auch der einseitige Gebrauch (wie z.B. »Zwangseinweisungs-Vorlieben« von beamteten Psychiatern) psychiatrischer Ermessensfreiheit überprüfbar und auch sanktionierbar gemacht werden muß.

Zum anderen hat die Novellierung des (Zwangs-)Unterbringungsgesetzes 1985 keine grundlegende Abhilfe schaffen können, auch nicht durch die zunächst positiv anmutende Beiordnung eines Rechtsanwaltes während des Zwangseinweisungsverfahrens. So gab es nach Aus-

kunft von Experten seit dem Inkrafttreten des Zwangsunterbringungsgesetzes, verharmlosend Psychisch-Kranken-Gesetz genannt, keine einzige erfolgreiche gerichtliche Anfechtung einer Zwangsanweisung!

Die Bemühungen, einen Spezial-Ombudsman für den Psychiatriebereich zu schaffen, haben in Berlin schon eine bemerkenswerte Tradition: Die 1982 gegründete »Bürgerinitiative Ombudsman« vermachte es, sich bei der Diskussion um die Novellierung des Unterbringungsgesetzes Gehör zu verschaffen, ja mehr noch, den Ombudsman-Gedanken in dem AL-Entwurf des Unterbringungsgesetzes zu verankern.

Wegen der 1985 fehlenden parlamentarischen Mehrheit blieb es zunächst bei diesem Entwurf. Vor der Regierungsübernahme hat die AL zusammen mit der SPD im Koalitionsvertrag vom 13.3.1989 die Absicht bekundet, einen »Psychiatrie-Ombudsmenschen« zu schaffen. Diese Absicht könnte bei entsprechenden Mehrheiten zumindest in der nächsten Legislaturperiode in Gesetzeswirklichkeit umgesetzt werden! Ich fasse die wesentlichen Elemente des § 23 des Gesetzesentwurfes vom 7.9.1984 (Drucksache 9/2065; »Gesetz über die Unterbringung in psychiatrische Einrichtungen«) wegen dessen fort dauernder Aktualität zusammen:

Wahlmodus: Variante A: Das Abgeordnetenhaus wählt mit absoluter Stimmenmehrheit für einen Zeitraum von 4 Jahren für jeden Bezirk je einen Ombudsman.
Variante B: Der Ombuds-

	man wird analog zum Wahlmodus des Berliner Datenschutzbeauftragten gewählt. Die Grenzen und Möglichkeiten beider Verfahrensvorschläge müssen noch gegeneinander abgewogen werden.	Die Bedeutung der Einrichtung von bezirklichen Ombudsmenschen läge nicht nur in einer wirksameren Kontrolle und Sanktionierbarkeit psychiatrischen Handelns, sondern läßt darüber hinaus erwarten, daß es zu einer merklichen Reduktion von psychiatrischen Menschenrechtsverletzungen kommen wird wie auch zur Verminderung der in Berlin im Vergleich zu unseren europäischen Nachbarn erschreckend hohen Zwangseinweisungsquote.
Qualifikation:	Eigene Erfahrung in psychiatrischen Einrichtungen und / oder besondere persönliche Qualifikation.	
Rechte des Ombuds-mans:	Der Ombudsman ist unabhängig und an keine Weisungen gebunden. Der Ombudsman vertritt die Interessen der Bürger gegenüber den Behörden, Gerichten und Einrichtungen, welche mit der Unterbringung befaßt sind und hat jederzeit das Recht, sich am Unterbringungsverfahren zu beteiligen (sogenannter Verfahrensbeteiligter zu sein), selbst Untersuchungen durchzuführen und Einrichtungen zu überprüfen. Über Gesetzesverstöße und Menschenrechtsverletzungen unterrichtet der Ombudsman die zuständigen Behörden und das Abgeordnetenhaus.	
Abwahl-mög-lichkeit:	Der Ombudsman kann bei Verstoß gegen geltendes Recht durch das Abgeordnetenhaus seines Amtes enthoben werden.	
Berichts-pflicht:	Der Ombudsman legt jährlich einmal dem Abgeordnetenhaus einen umfassenden Bericht über Art und Umfang seiner Kontrolltätigkeit vor.	

